

Förderverein der Westf.-Lippischen Landjugend e.V.



Förderverein WLL e.V. • Schorlemerstr. 15 • 48143 Münster

🏠 Schorlemerstr. 15
48143 Münster

☎ 0251 4175-215
☎ 0251 4175-270
✉ Foerderverein@WLL.de

Vorsitzende
Kirsten Schremmer
☎ 0151 41289745

Vorsitzender
Olaf Sönel
☎ 0172 7088190

Schatzmeisterin
Julia Bause
☎ 0178 5389636

Stand: 08.03.2017

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Westfälisch-Lippischen Landjugend e.V.“ (FöV WLL).
2. Er ist beim Vereinsregister Münster eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Westfälisch-Lippische Landjugend e.V. zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelweiterleitung an die Westfälisch-Lippische Landjugend e.V..

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfer_innen,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführende Vorstand der Westfälisch-Lippischen Landjugend e.V. kann beratend an dieser teilnehmen.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 6 Tage vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführung zu wählen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Versammlung in Textform zugestellt. Geht innerhalb von 3 Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch die Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:
 - einem Vorsitzenden männlich,
 - einer Vorsitzenden weiblich,
 - dem_der Schatzmeister_in.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Zusätzlich zu dem auf der Mitgliederversammlung gewählten BGB Vorstand gehört ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der WLL beratend dem Vorstand an.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Der Vorstand soll mindestens einmal im Geschäftsjahr tagen.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
12. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer_innen.
2. Als Kassenprüfer_in kann nur gewählt werden, wer im Prüfungszeitraum nicht dem Vorstand angehört hat und wer zum Zeitpunkt der Wahl nicht dem Vorstand angehört.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt und beinhaltet die Prüfung der Belege des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer_innen haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Westfälisch-Lippische Landjugend e.V.“ oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden.